



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### **Suck'sche Kate in Glinde 2021**

1. Welche Veränderungen der Situation der Suck'schen Kate in Glinde hat es seit der letzten Anfrage (19/1547) gegeben?

Antwort:

Kurz vor der letzten Anfrage (19/1547) im Juni 2019 hatte der Eigentümer bei einem gemeinsamen Ortstermin mit den Denkmalbehörden den Beginn der behördlich bereits genehmigten Sanierung der Kate angekündigt. Leider hat er diese Ankündigung nicht umgesetzt. Im September 2019 wurde ihm sodann die Notsicherung des Daches für den bevorstehenden Winter aufgegeben. Im November 2019 fand daraufhin eine Begehung unter beratender Beteiligung der obersten Denkmalschutzbehörde statt, bei der festgestellt wurde, dass die Sicherung nicht durchgeführt worden war. Daraufhin wurde ein Zwangsgeld verhängt und vollstreckt und im Dezember 2019 die geforderten Sicherungsmaßnahmen vom Eigentümer durchgeführt. Nach Auslaufen der Baugenehmigung im Juni 2020 wurde dem Eigentümer im Oktober 2020 weitere Notsicherungsmaßnahmen am Reetdach sowie im Dezember 2020 erstmalig auch

die Sicherung einer zerstörten Tür aufgegeben. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen wurde von der unteren Denkmalschutzbehörde bei den regelmäßigen Ortsbegehungen festgestellt. Entsprechende Fristen laufen noch bis Ende Januar 2021.

2. Welche Haltung nimmt die Landesregierung zum Erhalt dieses Kulturdenkmals ein?

Antwort:

Die Pflicht einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers zum Erhalt eines Kulturdenkmals sowie die entsprechenden Grenzen ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz. Für dessen Vollzug setzt sich die Landesregierung ein.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, der Stadt Glinde bei den Bemühungen um den Erhalt der Suck'schen Kate behilflich zu sein?

Antwort:

Zu dieser Frage hat die Landesregierung bereits in der Antwort zur letzten Kleinen Anfrage (19/1547) Stellung genommen. Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes besteht keine rechtliche Möglichkeit für die Denkmalschutzbehörden, vom Eigentümer über die Abwendung eines drohenden Verfalls hinausgehende Sanierungsmaßnahmen einzufordern und ggf. zwangsweise durchzusetzen. In der Vergangenheit wurden bereits umfangreiche statische Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Diese Konstruktionen erhalten weiterhin die Standsicherheit des Gebäudes. Zur erneut aufgegebenen Notsicherung des Daches und den entsprechenden Bemühungen der Landesregierung siehe die Antwort auf Frage 1.). Mithilfe dieser Maßnahmen wird einem Verfall des Kulturdenkmals entgegengewirkt.

4. Welche weiteren Kulturdenkmale gibt es in Glinde?

Antwort:

In Glinde befinden sich des Weiteren die ehemalige Kupfermühle mit Wehr (Kupfermühlenweg 7), das Gutshaus Glinde (Möllner Landstraße 53) und die Gebäude des Denkmalbereichs Oher Weg (Oher Weg 5-23) im Verzeichnis der Kulturdenkmale.